

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 12.04.2012

Nr.6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
49	Satzung der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 20.03.2012	151
50	Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf vom 20.03.2012	154
51	Hauptsatzung der Stadt Eschershausen vom 22.03.2012	157
52	Bebauungsplan Nr. 8, „Hinter dem Hagen“ der Gemeinde Ottenstein vom 17.10.2011	160
53	Hundesteuersatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 29.03.2012	162
54	Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden gemäß §§ 23, 24 und 43 SGB VIII des Landkreises Holzminden 13.03.2012	167
55	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen des Landkreises Holzminden vom 13.03.2012	182
56	Hauptsatzung der Gemeinde Hehlen vom 08.03.2012	186
57	Satzung über die Benutzung des Kindergartens Derental und die Erhebung von Gebühren der Gemeinde Derental vom 16.02.2012	189
58	Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 29.03.2012	192
59	Hauptsatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 22.03.2012	196

60	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.03.2012 und 04.04.2012	203
61	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2012 vom 02.03.2012 und 04.04.2012	205
62	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2012 vom 28.02.2012 und Bekanntmachung vom 29.03.2012	207
63	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2012 vom 29.02.2012 und Bekanntmachung vom 03.04.2012	210
64	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2012 vom 21.02.2012 und 29.03.2012	213
65	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2012 vom 16.02.2012 und 29.03.2012	215
66	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.12.2011 und 29.03.2012	217
67	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.03.2012 und 04.04.2012	220

- 1 -

S a t z u n g

der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 70,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte von Neuhaus und Silberborn erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,00 € |
| (3) | Entsprechend ihrer Funktion erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung | |
| | a) die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von | 70,00 € |
| | b) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Neuhaus in Höhe von | 90,00 € |
| | c) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Neuhaus in Höhe von | 25,00 € |
| | d) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Silberborn in Höhe von | 75,00 € |
| | e) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Silberborn in Höhe von | 20,00 € |
| (4) | Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 3, Buchstabe a) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. | |
| (5) | Fallen Beginn und Ende der Ansprüche nicht mit dem Anfang bzw. Ende eines Monats zusammen, so wird dennoch ein voller Monatsbetrag gezahlt. | |

§ 2

Sitzungsgeld

- | | |
|-----|--|
| (1) | Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Anspruch auf Sitzungsgeld haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des die Sitzung veranstaltenden Gremiums sowie die von diesem Gremium ausdrücklich geladenen Ratsmitglieder oder Mitglieder eines Ortsrates. |
|-----|--|

- 2 -

- (2) Die/Der Vorsitzende eines Fachausschusses sowie die/der Ratsvorsitzende erhalten neben dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (3) Dauert eine Sitzung an einem Tag über sechs Stunden oder wird eine unterbrochene Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. An demselben Tag werden jedoch auch bei mehreren Sitzungen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld nur für eine Sitzung pro Monat.
- (5) Die Mitglieder der Fraktionen des Rates und der Ortsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00.

§ 3 Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder aus den Ortschaften Neuhaus, Silberborn und Mühlenberg haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ortsräte, die von der/dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister veranlasst werden, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.
- (2) Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

§ 5 Verdienstausfall

Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen den nachgewiesenen Verdienstausfall, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde.

§ 6 Andere Ausschussmitglieder

Andere Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €, die/der Vorsitzende des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € sowie Verdienstausfall, Fahrtkosten und Reisekosten in entsprechender Anwendung der Regelung für Ratsmitglieder. § 2 Abs. 3 findet ebenfalls Anwendung.

§ 7 Ehrenbeamte und Schiedspersonen

- (1) Die Ehrenbeamten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
Sie beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in Mühlenberg 60,00 €
- (2) Genehmigte Dienstreisen der Ehrenbeamten nach Absatz 1) werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Die Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
in Höhe von 40,00 €

- 3 -

- (4) Genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen nach Absatz 3 werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

§ 8

Ruhensregelung

Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Tag.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderung der Satzung der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2007 außer Kraft.

Holzminden, den 21.03.2012

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jürgen Daul

Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Stadtoldendorf“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund eine Stadtmauer mit starkem Torturm mit zwei Rundbogenfenstern und dahinter ein großes, festes, von zwei bezinnten Türmen, die je mit einem Bogenfenster versehen sind, flankiertes Gebäude mit Turm und blauen Dächern. Das Gebäude und der darauf befindliche Turm weisen je zwei bogenförmige Fenster auf. In der Toröffnung befindet sich der rote Homburger – Schild mit blau-weiß gestückter Einfassung und dem goldenen Löwen auf rotem Grund mit Blickrichtung nach links.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Stadtoldendorf“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2** **NKomVG**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Stadtoldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss

können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „*Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden*“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf vom 28.03.2006 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 20.03.2012


(Bürgermeister)




(Stadtdirektor)

Hauptsatzung der Stadt Eschershausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Eschershausen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund einen (heraldisch)nach rechts schreitenden goldenen Löwen, blau bezungt und bewehrt; unter dem Wappen ein großes goldenes „E“.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Eschershausen“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Eschershausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „*Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen* sowie für die zugehörigen Gemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschershausen in der Fassung vom 28.06.2001 außer Kraft.

Eschershausen, 22.03.2012

Edelmann
(Bürgermeister)



[Signature]
(Stadtdirektor)

FLECKEN OTTENSTEIN

**Bundessieger im Wettbewerb
„Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“**



Flecken Ottenstein · Breite Straße 67 · 31868 Ottenstein

Telefon 0 52 86 / 229

Telefax 0 52 86 / 94 52 10

E-Mail: Info@ottensteiner-hochebene.de

Ottenstein, den 08.03.2012
W/Ge

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8, „Hinter dem Hagen“ Gemeinde Ottenstein, Landkreis Holzminden

Der Rat der Gemeinde Ottenstein hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zugestimmt und gem. § 3 (2) BauGB seine öffentliche Auslegung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich und seine Lage im Gemeindegebiet sind im nebenstehenden Übersichtsplan angegeben.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit

vom 19. März 2012 – 20. April 2012

während der Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8 Uhr bis 13 Uhr und Montag von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr) im Gemeindebüro Ottenstein, Breite Str. 67 in Ottenstein öffentlich ausgelegt.

Für den Bebauungsplan liegt ein Umweltbericht vor, der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet. Zusätzlich liegen folgende umweltbezogene Informationen vor und können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden:

- Eingriffsregelung
- Faunistische Inaugenscheinnahme
- Schalltechnisches Gutachten
- Wasserwirtschaft

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Der Bürgermeister


- Weiner -

Aushangkasten in
Ausgehängt am 08.03.2012

abzunehmen am 23.04.2012

Mittelfeld

Nasse Worth

Ottenstein
(Flecken)

Kuhkamp

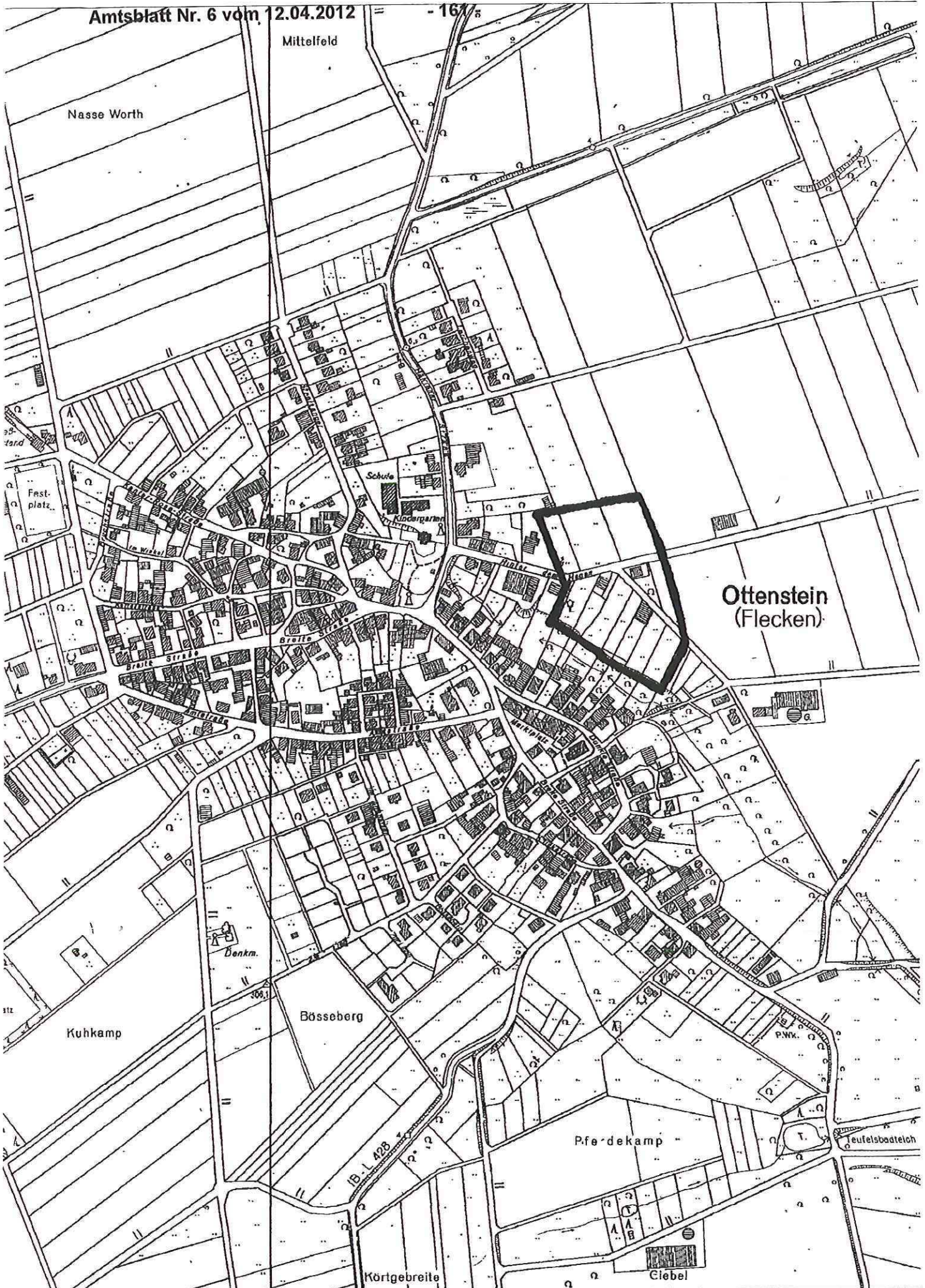
Bösseberg

Pferdekamp

Körtgebreite

Glebel

Teufelsbadetich



HUNDESTEUERSATZUNG

der

Gemeinde Fürstenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersätze

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 84,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 € |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer

Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Hundegesetzes (NHundG) festgestellt hat.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Für gefährliche Hunde i. S. von Abs. 2 entfallen die Steuerfreiheit (§ 4), die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung (§ 5) sowie die Zwingersteuer (§ 6).

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/-beamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/-sehern und von Feldschutzkräften in der für der Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:

Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von

1. Einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Jagdhunden mit Jagdeignungsprüfung.
3. Hunden der gleichen Rasse, die zu Zuchtzwecken in einem Zwinger gehalten werden. Für andere, nicht zu Zuchtzwecken gehaltene Hunde dieser Rasse, die sich im Zwinger befinden, ist eine Steuerermäßigung nicht zu gewähren.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahreststeuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird mit dem Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.
Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Bei Einschläferung des Hundes ist auf Verlangen eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Verlorene gültige Hundesteuermarken werden gegen Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 2,00 € ersetzt.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung außer Kraft.

Fürstenberg, den 29.03.2012

Gemeinde Fürstenberg



Bürgermeister



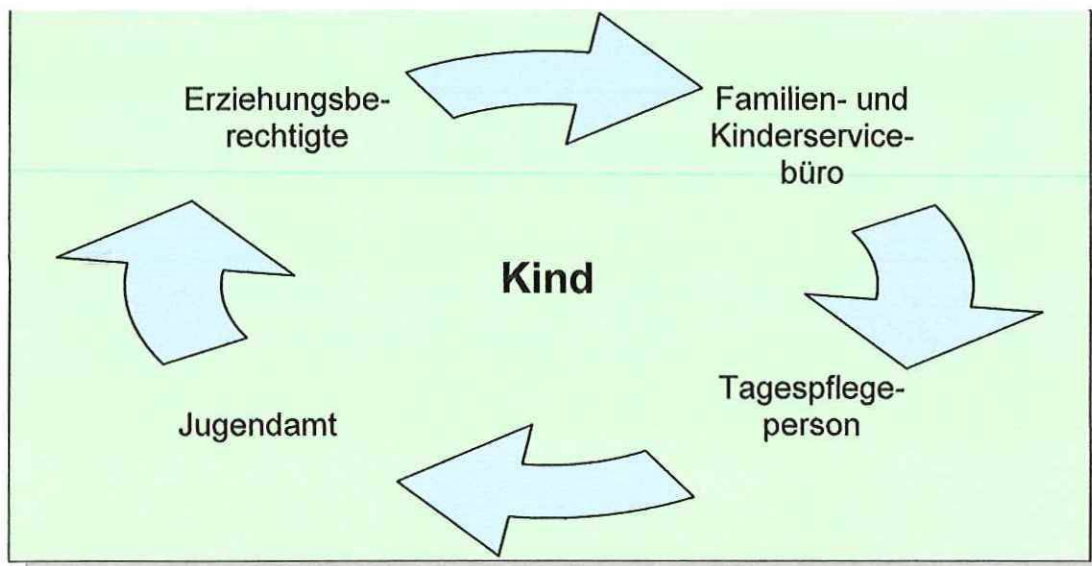
Richtlinien
zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Holzminden gemäß §§ 23, 24 und 43 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	4
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege	4
3. Vermittlung einer Tagespflegeperson	5
4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson	6
5. Beratung	7
6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege	7
7. Betreuungszeit	8
8. Betreuungsvertrag	9
9. Vergütung der Tagespflege	9
9.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung	10
9.2. Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf	10
9.3. Besondere Betreuungszeiten	11
9.4. Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung	11
9.5. Sozialversicherung - Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung	11
10. Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder	12
11. Kostenbeteiligung	13
11.1. Kostenbeitrag	13
11.2. Beitragshöhe und Kostenübernahme	13
11.3. Ermäßigungen für Geschwisterkinder	14
12. Fortschreibung	14
13. Inkrafttreten	14
Anlage 1: Vergütungsbeiträge	

Präambel

Kindertagespflege, so wie sie im Landkreis Holzminden organisiert ist, lässt sich grafisch als Kreis mit den Beteiligten „Jugendamt – Erziehungsberechtigte – Familien- und Kinderservicebüro –Tagespflegeperson“ darstellen, wobei alle Beteiligten wechselseitig miteinander in einer Beziehung stehen und in dessen Mittelpunkt das Kind mit seinen Bedürfnissen, d.h. das Kindeswohl steht.



In der Kindertagespflege sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden, die sich aus dieser Konstellation ergeben.

Zum einen die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Jugendamt und einerseits den Erziehungsberechtigten sowie andererseits der Tagespflegeperson. Während es in der Rechtsbeziehung zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten um die Prüfung der Erforderlichkeit der Tagespflege und die Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten geht, sind Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson die Erteilung der Pflegeerlaubnis als abschließende Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson und die laufende Geldleistung. Die Ausgestaltung dieser Rechtsverhältnisse erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) oder auf andere Weise.

Die Vermittlung, die damit zusammenhängende Beratung und fachliche Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen sowie die Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson hat der Landkreis Holzminden den Familien- und Kinderservicebüros Holzminden (in der Trägerschaft des Kinderbetreuung Holzminden e.V.) und Stadtoldendorf (in der Trägerschaft der ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf) übertragen. Dadurch stehen sowohl Erziehungsberechtigte als auch Tagespflegepersonen in einer engen Beziehung zu den Familien- und Kinderservicebüros. Diese sind wiederum verpflichtet, dem Landkreis Holzminden entsprechende Stellungnahmen einzureichen und eng zusammen zu arbeiten.

Darüber hinaus besteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten. Dieses wird durch einen privatrechtlichen Vertrag begründet, in dem sämtliche Konditionen des Betreuungsverhältnisses im Rahmen der rechtlichen und qualitativen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls frei vereinbart werden können. Dieser Vertrag dient der Sicherung der Absprachen zwischen den Beteiligten und sollte daher schriftlich abgeschlossen werden, worauf das Jugendamt und die von ihm beauftragten Familien- und Kinderservicebüros im Rahmen ihrer Beratungspflichten hinwirken.

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Leistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- 1.1. Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- 1.2. fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Person und der Tagespflegeperson
- 1.3. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson
- 1.4. Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen bei Erhebung eines Kostenbeitrages von den Leistungsberechtigten

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform **vorrangig für Kinder unter 3 Jahren**. Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) oder Angebote im Rahmen der Schulkinderbetreuung besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Soweit die Betreuung in Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen der Woche.

Die Regelbetreuung eines Kindes in Tagespflege soll unter Berücksichtigung des Kindeswohls 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Bei der Vereinbarung einer Betreuung in Tagespflege bleibt zu bedenken, dass bei den Betreuungszeiten nicht nur dem Bedarf der Erziehungsberechtigten zu entsprechen ist, sondern auch das Wohl des Kindes und dessen Belastbarkeit entsprechende Berücksichtigung finden muss.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch die Familien- und Kinderservicebüros, die vom Landkreis Holzminden entsprechend beauftragt wurden. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung durch die Familien- und Kinderservicebüros geprüft und durch die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt gemäß § 43 SGB VIII abschließend festgestellt wurde.

Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen gefördert, die mindestens ihre Absicht als Tagespflegeperson tätig zu werden, verbindlich erklärt haben.

Eine Tagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren persönliche Eignung und Qualifikation festgestellt wird.

Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis bedarf, kommt eine Vermittlung in der Regel erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betracht.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Basis für eine gelungene Tagespflege ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. Die Erziehungsberechtigten beurteilen – mit Hilfe der Fachberatung durch die Familien- und Kinderservicebüros – selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) erworben haben.

Zur Qualifizierung von Tagesmüttern bietet der Landkreis Holzminden in Kooperation mit den Familien- und Kinderservicebüros und der Kreisvolkshochschule Holzminden Kurse an, die sich an dem DJI - Curriculum ausrichten. Die Kurse schließen mit einer Prüfung und der Verleihung des bundesweit anerkannten Zertifikates des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V. ab.

Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen entscheidet das Jugendamt des Landkreises Holzminden in Kooperation mit den Familien- und Kinderservicebüros im Rahmen der Eignungsüberprüfung im Einzelfall.

Während der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist es erforderlich, an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden und berufsbegleitenden Fortbildungen teilzunehmen.

Die Eignungsüberprüfung erfolgt anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien:

- Qualifikation
- Persönliche Zuverlässigkeit (u. a. sind Führungszeugnisse vorzulegen)
- Sachkompetenz der Tagespflegeperson
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, den Familien- und Kinderservicebüros und dem Jugendamt des Landkreises
- Vorhaltung kindgerechter Räume
- Gesundheit (u. a. Vorlage eines ärztlichen Attests)
- Erziehungsvorstellungen
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- Bereitschaft zur Teilnahme an den von den Familien- und Kinderservicebüros angebotenen Gruppenabenden – nachzuweisen ist die Teilnahme an mindestens 5 Gruppenabenden pro Jahr

- Bereitschaft zur Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungen – nachzuweisen sind 20 Fortbildungsstunden pro Jahr aus dem Themenbereich Tagespflege

5. Beratung

Die Beratung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Kindertagespflege erfolgt durch die Familien- und Kinderservicebüros. Abschließend stellt das Jugendamt des Landkreises Holzminden die Erforderlichkeit des Einsatzes einer Tagespflege fest.

Auf Nachfrage werden Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch die Familien- und Kinderservicebüros und durch das Jugendamt des Landkreises Holzminden beraten.

6. Erforderlichkeit und Eignung der Kindertagespflege

Der Landkreis Holzminden erfüllt die Mindestanforderungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII wie im Folgenden beschrieben.

Die Kindertagespflege wird als erforderlich und geeignet betrachtet und entsprechend gefördert, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig ist, d.h.

- für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, wenn die Betreuung ergänzend zum Besuch einer Kindertagesstätte oder aus besonderen Gründen stattfindet,
- für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Kindertageseinrichtung (z.B. schulische Betreuung oder Hort) gedeckt werden kann,
- wenn ohne diese Leistungen eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist

und wenn die Erziehungsberechtigten (sofern ein Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II und SGB III erhalten.

Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch das Jugendamt des Landkreises Holzminden festgestellt.

7. Betreuungszeit

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Über die Arbeits-/Ausbildungszeiten ist bei Antragstellung auf Leistungen nach den Regelungen für Tagespflege ein Nachweis des Arbeitgebers, Ausbildungs- oder Maßnahmeträgers oder des Finanzamtes bei Selbständigen vorzulegen.

Durch den Landkreis Holzminden werden Leistungen nach den Regelungen für Kindertagespflege gewährt, wenn die Betreuung nach Punkt 6 erforderlich ist.

Als Qualitätsstandard für Kinder unter 3 Jahren beginnt der Betreuungsvertrag mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase für das Kind. Für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus) kann eine Eingewöhnungsphase ebenfalls vereinbart werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Für diese 14 Tage werden für die Berechnung des Entgelts für die Tagespflegeperson und des Elternbeitrages die nachgewiesenen Betreuungsstunden zu Grunde gelegt. Die Betreuungsstunden in der Eingewöhnungsphase sollen den halben späteren Betreuungsumfang nicht überschreiten. Die Eingewöhnungsphase wird im Betreuungsvertrag vereinbart.

8. Betreuungsvertrag

Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson schließen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses einen Vertrag ab, in dem alle die Betreuung des Kindes betreffenden Inhalte (Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase, Betreuungszeit, Beginn und ggf. Ende des Betreuungsverhältnisses, Vergütung, zu beachtende Wünsche und Besonderheiten, wie das Einhalten einer speziellen Diät u. v. m. fixiert werden.

Das Betreuungsverhältnis beginnt zum 1. oder 16. eines Monats, wobei der Vertragsabschluss mindestens 14 Tage vorher erfolgt sein soll. Gleiches gilt für Vertragsänderungen. Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ebenfalls mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. eines Kalendermonats oder zum Monatsende möglich.

9. Vergütung der Tagespflege

Die Förderung für eine erforderliche Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Faktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Krankenkassenbeiträge und nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Tagespflegeperson erhält ein Entgelt für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in Höhe des gültigen Stundensatzes gemäß beigefügter Anlage. Die laufenden Geldleistungen – errechnet anhand der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden (entsprechend auf eine volle Stunde auf- bzw. abgerundet) – werden erst nach erfolgter Vermittlung durch die Familien- und Kinderservicebüros, nach Feststellung der Notwendigkeit gemäß Punkt 6 durch den Landkreis Holzminden und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt. Zur Sicherung der

Tagespflege erhält die Tagespflegeperson ihr Entgelt auch, wenn der Kostenbeitrag für die Erziehungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen noch nicht abschließend festgesetzt worden ist.

Für eine selbst gesuchte Tagespflegeperson kommt eine laufende Geldleistung erst nach Bedarfs- und Eignungsfeststellung in Betracht.

Anspruch auf Vergütung besteht nur für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bzw. für die tatsächlich nachgewiesenen Betreuungsstunden sowie für Urlaubs- und Krankheitstage entsprechend Punkt 9.

Die Vergütung wird in der Regel an die Tagespflegeperson auf der Grundlage eines Bescheides an den/die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson geleistet. Der Antrag auf Gewährung von Tagespflegegeld, Änderungen und die schriftliche Kündigung des Vertrages sind mindestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses im Jugendamt einzureichen.

9.1 Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung

Für Sachaufwand (materieller Aufwand) und Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehungsbeitrag) erfolgt die Vergütung nach Stundensätzen.

Bei der Berechnung der Förderungsleistung/des Erziehungsbeitrags dient die vom Finanzamt anerkannte Betriebskostenpauschale als Berechnungsgrundlage. Der prozentuale Anteil der Förderungsleistung und des Sachaufwandes ist in der Anlage beziffert.

9.2 Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf

Für vom Jugendamt vermittelte Kinder mit einem festgestellten erhöhten Betreuungsbedarf und für Kinder mit vom Jugendamt bestätigten, festgestellten erhöhten Betreuungsbedarf erhält die Tagespflegeperson das zweifache der Förderungsleistung pro Betreuungsstunde. Hierfür werden seitens des Jugendamtes besondere pädagogische Ansprüche an die jeweilige TPP gestellt. Die Vermittlung dieser Kinder an eine Tagespflegeperson erfolgt nur in Absprache mit dem Jugendamt.

Hat der besondere Betreuungsaufwand des Kindes einen erhöhten Sachaufwand zur Folge, erhöht sich auch dieser Bestandteil des Stundensatzes entsprechend.

9.3 Besondere Betreuungszeiten

Für Betreuungen an Samstagen in der Zeit von 13 bis 21 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 21 Uhr wird die um 50 % erhöhte Förderungsleistung des Stundensatzes gezahlt. Die Erhöhung wird auch auf den erhöhten Stundensatz für durch das Jugendamt vermittelte Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf gezahlt.

Für eine Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 6 Uhr wird sowohl vom einfachen als auch vom erhöhten Stundensatz für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf der hälftige Stundensatz gezahlt. Für den Fall, dass die Kinder in dieser Zeit zur Tagespflege gebracht oder abgeholt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Tagespflegeperson den regulären oder den hälftigen Stundensatz erhält.

9.4 Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Beiträge einer Unfallversicherung an die Tagespflegeperson erstattet.

9.5 Sozialversicherung - Übernahme nachgewiesener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung

Auf Antrag werden seitens des Landkreises Holzminden folgende nachgewiesene Aufwendungen erstattet:

- Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung jeweils zu Hälfte
- Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson bis zur Hälfte

Erstattungen für eine private Alterssicherung sind in der Regel auf die Hälfte des entsprechenden Beitrages zur gesetzlichen Versicherung begrenzt.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlich geförderten Kindertagespflege stehen, sind stets angemessen.

10. Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder

Jede Tagespflegeperson hat den Anspruch, dass das Pflegeentgelt für 25 Urlaubs- und 5 Krankheitstage – ohne Zuschläge für besondere Betreuungszeiten – im Jahr vom Landkreis fortgezahlt wird. Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit ist in Anlage 1 geregelt.

Tagespflegeperson und Eltern stimmen ihren Urlaub untereinander ab und sollen ihre Urlaube möglichst zeitgleich nehmen. Die Tagespflegeperson soll möglichst für alle von ihr betreuten Kinder die Urlaubstage zeitgleich nehmen und wie folgt verteilen: eine Urlaubswoche im Frühjahr, zwei Wochen im Sommer, eine Woche im Herbst. Die verbleibende Resturlaubswoche kann individuell nach Absprache mit den Eltern und den Familien- und Servicebüros eingeplant werden.

Die Organisation einer Vertretung für Urlaubs- und Krankheitszeiten einer Tagespflegeperson erfolgt durch die Tagespflegeperson mit Unterstützung der Familien- und Kinderservicebüros. Tagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, treffen sich mit den betreuten Kindern regelmäßig in der Betreuungszeit.

Für Urlaubs- und Krankheitszeiten einer Tagespflegeperson erarbeiten die Familien- und Kinderservicebüros in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson unter Beachtung des Kindeswohls eine adäquate und geeignete Vertretung.

Erkrankt ein Kind länger als die Hälfte der Betreuungszeit eines Monats, erhält die Tagespflegeperson die Hälfte des monatlichen Betreuungsentgeltes. Der Elternbeitrag wird in diesem Fall ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die Abwesenheiten eines betreuten Kindes von mehr als einer Woche dem Jugendamt zu melden.

11. Kostenbeteiligung

11.1 Kostenbeitrag

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein **monatlicher** Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Er wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben.

Bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden am Tag und/oder mit der Ausgabe von Mittagessen durch die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis für Verpflegung erhoben, sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet.

Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder bei Beendigung der Tagespflege zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag zur Hälfte erhoben.

11.2 Beitragshöhe und Kostenübernahme

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt gemäß der gültigen Satzung des Landkreises Holzminden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Der Kostenbeitrag wird nur erhoben, soweit ein entsprechendes Einkommen oberhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zur Verfügung steht. Ansonsten wird der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erlassen. Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

Eine Prüfung der Beitragshöhe bedarf der Antragstellung beim Landkreis Holzminden. Die Anträge sollen der bearbeitenden Stelle im Jugendamt mindestens 10 Tage vor Beginn, Änderung oder Kündigung vorliegen.

11.3 Ermäßigungen für Geschwisterkinder

Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagespflege im Landkreis Holzminden betreut, ist für das zweite, jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 70 % und für jedes weitere jüngere Kind ein Kostenbeitrag von 50 % zu zahlen.

Auf die Verpflegungspauschale und häusliche Ersparnis werden keine Ermäßigungen gewährt.

12. Fortschreibung und Vergütungsbeiträge

Die Richtlinien zur Förderung der Tagespflege im Landkreis Holzminden werden bei Bedarf ergänzt und weiterentwickelt. Die Änderungen werden im Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Die aktuellen Vergütungsbeiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum **01.11.2011** in Kraft. **Die bisher geltenden Richtlinien werden aufgehoben.**

Holzminden, 13.03.2012

Die Landrätin



Anlage 1
zu den
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
im Landkreis Holzminden

1.	<u>Vergütung der Tagespflege (Ziffer 9)</u>	
	Stundensatz pro Betreuungsstunde	3,10 €
2.	<u>Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung (Ziffer 9.1)</u>	
	Sachaufwand beläuft sich auf 55,81 % des Stundensatzes	1,73 €
	Förderungsleistung beläuft sich auf 44,19 % des Stundensatzes	1,37 €
3.	<u>Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Ziffer 9.2)</u>	
	Stundensatz pro Betreuungsstunde (Sachaufwand von 1,73 € + der zweifache Satz der Förderungsleistung von 2,74 €)	4,47 €
4.	<u>Besondere Betreuungszeiten (Ziffer 9.3)</u>	
	a) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr</u> (Sachaufwand von 1,73 € + Förderungsleistung 1,37 € + 50 % der Förderungsleistung 0,69 €)	3,79 €
	b) <u>Stundensatz für Wochenendbetreuung an Samstagen von 13 Uhr bis und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr bei besonderem Betreuungsbedarf</u> (Sachaufwand 1,73 € + zweifache Satz der Förderungsleistung 2,74 € + 50 % der erhöhten Förderungsleistung 1,37 €)	5,84 €
	b) <u>Stundensatz bei Übernachtbetreuung (21 Uhr bis 6 Uhr)</u>	
	50 % vom einfachen Stundensatz	1,55 €
	50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Betreuungsbedarf	2,24 €
5.	<u>Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen</u>	
	Die Höhe der Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit errechnet sich in der Regel aus dem Mittelwert der Betreuungsstunden der letzten drei Monate.	

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen

1. Allgemeines

Diese Richtlinien gelten für sämtliche vom Landkreis Holzminden zu gewährenden Zuweisungen und Zuschüsse (nachfolgend als Zuwendungen bezeichnet), **die im Rahmen der Vereinbarung mit den Gemeinden über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe beantragt und bewilligt werden.** Im Rahmen der laufenden Verwaltung ist auch eine Anwendung auf andere Zuwendungen im Bereich der Jugendhilfe möglich.

Vorschriften des Landes bzw. des Bundes sowie etwaiger besonderer Förderrichtlinien (z.B. im Bereich von Sondervermögen) bleiben unberührt.

Bei Zuwendungen an kreisangehörige Gemeinden ist eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

2. Antragstellung

- a) Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur auf begründeten und mit Finanzierungsplan versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Alle Antragsunterlagen müssen nachvollziehbar sein und sich an vorgegebenen Antragsfristen orientieren. Wenn die Zuwendung für Baumaßnahmen bestimmt ist, sind bei der Antragstellung Pläne mit vorzulegen.
- b) Der Antragsteller ist verpflichtet, angemessene Eigenmittel einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften - insbesondere nach denen des Bundes und des Landes sowie eigener Institutionen - geltend zu machen. Aus dem Finanzierungsplan muss die Gesamtfinanzierung des Projekts ersichtlich sein.
- c) Bei der Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben muss die Umsatzsteuer separat ausgewiesen werden.
- d) Es ist zu bestätigen, dass bei den im Finanzierungsplan genannten Stellen Zuwendungen beantragt worden sind. Erteilte Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide sind beizufügen bzw. während des Verfahrens unverzüglich nachzureichen.
- e) Soweit der Antragsteller eine kreisangehörige Gemeinde ist, ist im Finanzierungsplan anzugeben, ob die Eigenmittel haushaltsrechtlich verfügbar sind bzw. wann sie veranschlagt werden sollen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann die für die Bewilligung zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

Dem vorzeitigen Beginn einer Maßnahme kann unter ausdrücklichem Hinweis, dass daraus keine Ansprüche gegen den Landkreis Holzminden abzuleiten sind, zugestimmt werden. Der Maßnahmenbeginn hat in diesem Fall keine Auswirkung auf die spätere Entscheidung über den Zuwendungsantrag.

4. Bindungsfristen für die Zuwendung

Die Zweckbindungsfrist bei einer Zuwendung für investive Maßnahmen zur Schaffung oder Sanierung von Kinderbetreuungsplätzen beträgt 25 Jahre. Die Frist kann bei Vorhaben mit einer Fördersumme bis 25.000 Euro auf 7 Jahre verkürzt werden.

5. Bewilligungsbescheid

- a) Der Antragsteller erhält über die bewilligte Zuwendung einen Bewilligungsbescheid. In den Bewilligungsbescheid sind die Regelungen über die Inanspruchnahme, den Verwendungsnachweis, den Widerruf und Rückzahlung der Bewilligung neben sonstigen, nach Lage des Einzelfalls erforderlichen Nebenbestimmungen, aufzunehmen.
- b) Im Bewilligungsbescheid ist anzugeben, ob die Zuwendung eine Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung darstellt.
- c) Bei einer Anteilsfinanzierung ist grundsätzlich über den Gesamtantrag mit Bewilligung der Gesamtzuwendung zu entscheiden. Entscheidungen über Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen getroffen werden.
- d) Bei einer Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6. Inanspruchnahme der Zuwendung

- a) Die Zuwendung darf frühestens ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbescheid mit den dort aufgeführten ergänzenden Bestimmungen durch Rechtsbehelfsverzicht anerkannt hat oder der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- b) Die Zuwendung darf erst nach anteiligem Einsatz der im Finanzierungsplan genannten Eigenmittel sowie der bereits erhaltenen Zuwendungen Dritter ausgezahlt werden. Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckbindungszwecks benötigt wird. Der Antragsteller hat beim Abrufen der Zuwendung bzw. eines Teilbetrags glaubhaft darzulegen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, ist der Zuwendungsbetrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung mit 6 % p.a. zu verzinsen.

- c) Die Zuwendung soll bis zum Ablauf des Jahres abgerufen werden, für das sie bewilligt wurde. Sind die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben, hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30. November des Jahres die Übertragung der Mittel auf das nächste Jahr zu beantragen. Anderenfalls wird der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Bescheid gegenstandslos.
- d) Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises angemessen in der Öffentlichkeit darstellt, sofern die Zuwendungshöhe eine Publikation rechtfertigt. Beispielsweise sollte bei Bauprojekten auf dem Bauschild auf die Beteiligung des Landkreises hingewiesen werden.

7. Verwendungsnachweis

- a) Die Verwendung der Mittel ist dem Landkreis Holzminden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung bewilligt ist, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Der Vordruck kann abgerufen werden (www.landkreis.holzminden.de).
- b) Der Empfänger der Zuwendung ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet.
- c) Der Landkreis Holzminden ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch von ihm Beauftragte durch Einsicht der Bücher, Originalbelege und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Die vorgenannten Unterlagen sind mindestens 7 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren.
- c) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt grundsätzlich dem Landkreis Holzminden.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- a) Die Bewilligung **ist zu widerrufen** und die Zuwendung **ist zurückzufordern**, wenn
 - der Zuwendungsempfänger zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, die Zuwendung erlangt hat,
 - die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - der für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung des Landkreises Holzminden geändert wird,
 - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt,
 - die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden und festgelegte Bindungsfristen nicht eingehalten werden.

b) Die Zuwendung **ist anteilig zurückzufordern**, wenn

- sich die im Finanzierungsplan angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben,
- sich die für den Zuwendungszweck bestimmten Zahlungen Dritter erhöht haben
oder
- neue derartige Deckungsmittel hinzugetreten sind.

Bei einer Festbetragsfinanzierung kann in diesen Fällen auf eine Rückforderung verzichtet werden. Bei Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierungen kann auf eine Rückforderung verzichtet werden, wenn die Ermäßigung der Ausgaben bzw. die Erhöhung der Einnahmen jeweils weniger als 5 % der Gesamtausgaben bzw. Einnahmen beträgt, oder Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Der Zuwendungszweck darf nicht gefährdet sein.

c) Die zurückzuzahlenden Beträge sind grundsätzlich vom Auszahlungstag an mit 6 % p.a. zu verzinsen.

9. Vergabe von Aufträgen

Der Vergabe von Aufträgen muss im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Grundsätze erfolgen, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, 13.03.2012

Die Landrätin





Hauptsatzung

der Gemeinde Hehlen,

Landkreis Holzminden

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in seiner Sitzung vom 08. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Hehlen“
2. Die Gemeinde Hehlen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Hehlen zeigt: Das Schloß Hehlen
2. Die Farben der Gemeinde sind blau und gold.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hehlen, Landkreis Holzminden“.
4. Die Verwendung des Gemeindewappens einschließlich der Wappen der Ortsteile: Hohe, Bröckeln und Daspe zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

1. Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- € übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- € übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an. Gemäß § 78, NKomVG, können alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen / Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5

Fraktionen und Gruppen im Rat

1. Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
2. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hehlen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides

ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hehlen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 09.06.1983 und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.06.1995 außer Kraft.

Hehlen, den 09. März 2012

Gemeinde Hehlen

LS

gez Jacob
Bürgermeister

gez. Rode
1. stellv. Bürgermeister

**Satzung
für die Benutzung des Kindergartens in Derental
und die Erhebung von Gebühren**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und §§ 8 und 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Derental unterhält einen Kindergarten.
Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder, die mindestens 3 Jahre alt sind, betreut. Einzelheiten regelt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

**§ 2
Kindergartenjahr, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres
- (2) Die Betreuungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.
- (3) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Gemeinde behält sich im Einzelfall Änderungen vor, die aber rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten kann ebenfalls von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr eine Betreuung im Rahmen von Sonderdiensten erfolgen.
- (5) Die Ferienzeiten werden im Einzelnen im Kindergarten bekannt gegeben.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Kinder sind vor Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten im Kindergarten bei der Leiterin anzumelden.
- (2) Die Anmeldung gilt für den Besuch des Kindergartens bis zum Beginn der Schulpflicht (Einschulung).

- (3) In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung während des laufenden Kindergartenjahres möglich.
- (4) Anmeldungen für Betreuungen außerhalb der Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 4) sind jeweils bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem darauffolgenden Monat möglich.

§ 4

Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet grundsätzlich mit Beginn der Schulpflicht (Einschulung) zum 31.07. aus dem Kindergarten aus.
- (2) Abmeldungen sind darüber hinaus für das laufende Kindergartenjahr nur im ersten Halbjahr bis zum 31.01. möglich.
- (3) In besonderen begründeten Einzelfällen kann das Kind auch bis Ende des jeweils laufenden Monats abgemeldet werden.
- (4) Abmeldungen für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 4) sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 5

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

Stufe	Einkommen/€	Beitrag/€
1	bis 18.000	61,00
2	bis 24.000	72,00
3	bis 30.000	79,00
4	bis 36.000	88,00
5	bis 42.000	96,00
6	über 42.000	105,00

Die Einstufung erfolgt über die Erklärung zum Elterneinkommen durch die Samtgemeinde Boffzen. Der Nachweis für die Einstufung ist mit der Selbsterklärung vorzulegen.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste (§ 2 Abs. 4) wird eine monatliche Gebühr von 10,00 € je Kind erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Zeiten voll oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.
- (3) Kinder haben einen Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch des Kindergartens in dem Kindergartenjahr, dass der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 14 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.

§ 6
Gebührenermäßigung

- (1) Für jedes weitere Kind, das im Haushalt der Personensorgeberechtigten lebt und für das er Kindergelt bezieht, reduziert sich der ermittelte Betrag aus der Einkommensstaffel (§ 5 Abs. 1) um je 10 %.
- (2) Besuchen mehrere Kinder des Personensorgeberechtigten gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr nach § 5 Abs. 1, vermindert um die Reduzierung nach § 6 Abs. 1, ab dem zweiten Kind auf 50 %.
- (3) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Inanspruchnahme der Sonderdienste (Geschwisterermäßigung) erfolgt nicht.

§ 7
Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der das Kind zur Aufnahme angemeldet hat.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt am ersten des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird.
- (3) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten beginnt und endet die Zahlungspflicht analog Abs. 2 und 3.
- (5) Die gemäß Bescheid festgesetzte Gebühr ist jeweils bis zum 15. eines Monats an die Samtgemeindekasse Boffzen zu zahlen.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 28.09.2000, die 1. Nachtragssatzung vom 15.05.2001 und die 2. Nachtragssatzung vom 13.09.2007 außer Kraft.

Derental, den 22.03.2012

GEMEINDE DERENTAL

Karl-Friedrich Pieper
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde Fürstenberg ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen „Gemeinde Fürstenberg“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Boffzen an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Auf blauem Grund ein goldener Löwe, rot bewährt und bezungt neben einer weißen Vase über zwei goldenen Wellenlinien“.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind „Blau-gold“.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Fürstenberg (Weser)“.

§ 3

Wertgrenzen für den Rat

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. an.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Fürstenberg gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Fürstenberg vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Fürstenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisaufnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den An-

tragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Fürstenberg werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde, Neue Straße 29, und der Samtgemeinde Boffzen in Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden.

(2) Die Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 werden neben ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden an der Bekanntmachungstafel der Gemeindeverwaltung in Fürstenberg nachrichtlich für die Dauer einer Woche ausgehängt.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln für die Dauer einer Woche ausgehängt. Diese Regelung gilt auch für Ersatzbekanntmachungen gemäß Abs. 1.

§ 7

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindebereiches rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 eine Woche vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 01.11.2001 außer Kraft.

Fürstenberg, den 29.03.2012

Gemeinde Fürstenberg



Uwe König
Bürgermeister



Hauptsatzung

**der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
Landkreis Holzminden**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Aufgaben der Samtgemeinde
§ 4	Folgen des Aufgabenübergangs
§ 5	Anhörung von Mitgliedsgemeinden
§ 6	Verwaltung der Mitgliedsgemeinden
§ 7	Wertgrenzen für Ratsaufgaben
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat
§ 10	Samtgemeindeumlage
§ 11	Bekanntmachungen
§ 12	Inkrafttreten

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „**Bodenwerder-Polle**“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Bodenwerder und betreibt im Flecken Polle eine Außenstelle mit Bürgerbüro.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sind:

Stadt Bodenwerder
Gemeinde Brevörde
Gemeinde Halle
Gemeinde Hehlen
Gemeinde Heinsen
Gemeinde Heyen
Gemeinde Kirchbrak
Flecken Ottenstein
Gemeinde Pegestorf
Flecken Polle
Gemeinde Vahlbruch
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt „Schräglings geteilt durch einen silbernen Wellenbalken, oben in Blau ein goldgekrönter, rot bezungter und goldbewehrter silberner Löwe, unten in Rot ein goldener Löwe.“
- (2) Die Farben der Flagge sind „blau-rot“ (quer)
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde erhält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Bodenwerder-Polle“.
- (4) Die Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises „Förderung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden“ und „Erhebung, Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Rahmen der Abwasserbeseitigung“, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden ist.
- (2) Die Aufgaben des Gemeindevahlleiters gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes für die Gemeinderatswahlen werden auf die Samtgemeinde übertragen. Das Gleiche gilt für die Vertretung.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang der in § 3 genannten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit der von ihr übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde vor Bildung der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle wahrgenommen, so hat sie auf Verlangen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Rechte, Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder die Nutzungsrechte für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Anhörung von Mitgliedsgemeinden

Soweit Entscheidungen durch die Samtgemeinde getroffen werden, die die Belange der Mitgliedsgemeinden in besonderer Weise berühren, soll der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Bürgermeister/innen oder die Gemeindedirektorinnen/Gemeindedirektoren persönlich dazu anhören.

§ 6

Verwaltung der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden können sich zur Durchführung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Verwaltung der Samtgemeinde bedienen (§ 97 NKomVG).

§ 7

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 € übersteigt
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren jährliches Vermögenswert von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, durch Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Samtgemeinde oder Teile der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Für Einwohnerversammlungen gilt § 63 NKomVG entsprechend.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeindeumlage wird gemäß § 111 Abs. 3 Satz 2 NKomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft) festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig vor der Festsetzung der Samtgemeindeumlage analog § 15 NFAG zu hören.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle werden im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Satzungen und Verordnungen werden neben ihrer Veröffentlichung gemäß Abs. 1 außerdem für die Dauer einer Woche nachrichtlich in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ausgehängt.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. März 2009 außer Kraft.

Bodenwerder, 23. März 2012

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	250.500 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	250.500 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	243.000 €	3.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €	-1.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	265.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	263.000 €	2.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |
|------------------|-----------|

Arholzen, 08.03.2012

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.04. bis zum 27.04.2012

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 04.04.2012

gez. Dehne

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 02.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	303.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	303.000 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.000 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	263.200 €	20.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.200 €	- 5.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	284.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	268.400 €	15.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, 02.03.2012

gez. Alms

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.4.2012 bis zum 27.4. .2012

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzen, den 04.04.2012

gez. Alms

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 28.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.607.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.664.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.495.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.471.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 52.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 23.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 26.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	362 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	366 v.H.
2. Gewerbesteuer		357 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 28. Februar 2012

F L E C K E N B E V E R N

L.S.

gez. Warnecke

gez. Stock

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04.2012

bis 27.04.2012 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 29.03.2012

gez. Stock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 29.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 597.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 633.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 553.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 561.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 251.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 14.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 10.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 282.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 01.03.2012

GEMEINDE GOLMBACH

L.S.

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.03.2012 unter dem Aktenzeichen / 301151204/ zerteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04.2012 bis 27.04.2012 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 03.04.2012

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in der Sitzung am 21.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	352.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	380.600 €	- 28.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	334.700 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.500 €	- 16.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	106.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	60.600 €	45.400 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	440.700 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	412.100 €	28.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Wangelnstedt, den 21.02.2012

gez. Adam

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.04. bis zum 27.04.2012

bei der Gemeinde Wangelnstedt, Hudeweg 6, 37627 Wangelnstedt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wangelnstedt, 29.03.2012

gez. Adam

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	378.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	378.100 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.700 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.400 €	+ 32.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.700 €	- 6.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	358.700 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	333.100 €	+ 25.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eimen 16.02.2012

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.4.12 bis zum 27.04.2012

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, den 29.03.2012

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 01. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.893.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.893.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.877.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.643.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	339.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	837.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	268.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.484.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.484.400 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	256.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** wird auf 268.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.146.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft- und der Einwohnerzahl.

Die **Samtgemeindeumlage** beträgt 2.606.900 €.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

- bis zu 10 v.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Bodenwerder, den 02. Dezember 2011

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

gez. Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 19.03.2012 unter dem Az.: (30)151402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.04.2012 bis 29.04.2012 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 29.03.2012

Der Samtgemeindebürgermeister


Joachim Lienig



Haushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 08. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.555.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.555.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.492.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	452.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	452.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.944.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.845.500 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	264.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 248.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

- bis zu 10 v.H., höchstens aber um 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Hehlen, den 08. März 2012

Gemeinde Hehlen

gez. Jacob
Bürgermeister

L.S.

gez. Rode
1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04.2012 bis 27.04.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, 04.04.2012

gez. Jacob
(Bürgermeister)